

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Senne</b>	18.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Dornberg</b>	18.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Gadderbaum</b>	18.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Heepen</b>	18.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Jöllenbeck</b>	18.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	25.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	25.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Schildesche</b>	25.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Stieghorst</b>	25.11.2021	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Sennestadt</b>	02.12.2021	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	30.11.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### Information zur Beteiligung politischer Gremien und Bürger\*innen bei Straßenplanungen

Betroffene Produktgruppe  
keine

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen  
keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan  
keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

keine

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde seitens der politischen Gremien um Darstellung gebeten, wie eine Information und Beteiligung der politischen Gremien stattfindet, sobald eine Straßenplanungs- bzw. Baumaßnahme erarbeitet und anschließend umgesetzt wird.

Mit Beschluss der Umsetzungsstrategie des Radverkehrskonzeptes, dem Vertrag mit dem Radentscheid und der zeitnah politisch anberaumten Beschlussfassung zum sogenannten Straßen-Wege-Konzept ist das Amt für Verkehr derzeit dabei, die Arbeits- und Informationsprozesse für die Bezirksvertretungen und die Bürger\*innen anzupassen. Im Folgenden wird dargestellt, welche Anlässe zu einer Planung/Baumaßnahme führen und wie der Informations- und Beteiligungsprozess zukünftig aussehen wird.

## **Planungsanlass**

Der Anlass einer Planungs- bzw. Baumaßnahme kann vielfältig sein. Zu unterscheiden ist hier der Sachverhalt, ob es sich um einen gänzlichen Neubau einer Straße, oder ob es sich um eine Erhaltungsmaßnahme an einer Straße im Bestand handelt. Als Gründe für eine Neuplanung können dann genannt werden:

- Beseitigung von Unfallschwerpunkten
- Vervollständigung einer öffentlichen Verkehrsfläche, die nicht endausgebaut ist (BauGB)
- Mängel in der Verkehrssicherungspflicht
- Querschnittsoptimierung
- Erhalt des Anlagevermögens
- Beseitigung funktioneller Mängel
- ÖPNV- oder Radwegebelange
- Wiederherstellung nach Kanalbau, sofern die gesamte Straßenfläche in Anspruch genommen wurde. (Vorh. Querschnitt/Neuplanung)

## **Strategische Maßnahmenplanung im Straßenbauprogramm und Straßen- und Wegekonzept**

Aufbauend auf den o.g. Kriterien stellt das Amt für Verkehr in enger Abstimmung mit dem UWB, den Stadtwerken sowie den weiteren sogenannten Trägern Öffentlicher Belange ein 5- Jahres Straßenbauprogramm auf und gibt es im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanungen den politischen Gremien zur Beschlussfassung.

Mit Änderung des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) zum 01.01.2020 ist die Verwaltung gesetzlich verpflichtet, das vorgenannte Straßenbauprogramm in ein Straßen-Wege-Konzept zu überführen, aus dem hervorgeht, ob möglicherweise für Baumaßnahmen Anliegerbeiträge nach KAG oder BauGB erhoben werden (müssen). Das Straßen-Wege-Konzept bei der Stadt Bielefeld ist derzeit in der Erarbeitung und wird im 4. Quartal 2021 den Bezirksvertretungen, dem Stadtentwicklungsausschuss sowie dem Rat der Stadt Bielefeld zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **Maßnahmeninformation für die Öffentlichkeit**

Aufbauend auf dem Straßen-Wege-Konzept werden zukünftig bei Anfall von Kosten nach KAG und/oder BauGB die direkten Anlieger\*innen über die Notwendigkeit der Maßnahme vor Planungsbeginn informiert. Es ist geplant, bei der Aufstellung des Straßen- und Wege- Konzeptes künftig auch die Straßen aufzunehmen, die aufgrund ihrer Straßenzustände saniert werden müssen. Zur prozessualen Umsetzung der Bedarfe in entsprechende Maßnahmenlisten bedarf es noch einiger programmtechnischer Erweiterungen innerhalb der Verwaltung. Daher ist diese Erfassung erst bei einer Aktualisierung des vorerwähnten, noch zu beschließenden Straßen- und Wegekonzeptes möglich. Danach wird jedoch regelmäßig eine gesamte Maßnahmenliste erstellt, fortgeschrieben und beschlossen werden. Nach dem jeweiligen öffentlichen Beschluss erfolgt die Veröffentlichung auf den Internetseiten der Stadt Bielefeld.

Bis zur Einführung einer vollelektronischen Maßnahmen Erfassung sollen die bisher nicht erfassten Erhaltungsmaßnahmen gesondert im Internet veröffentlicht werden, um die betroffenen Anlieger\*innen möglichst frühzeitig über anstehende Baumaßnahmen zu informieren.

Mit dem politischen Beschluss des gemäß Ortsrecht zuständigen Gremiums für Auslösung von KAG und/oder BauGB kann das Amt für Verkehr in die Planung einsteigen. Bei Maßnahmen, in denen keine Auslösung einer finanziellen Beteiligung der Anlieger\*innen an den Ausbaurkosten vorliegt, wird auch ggf. ohne vorherigen pol. Beschluss mit der Planung begonnen.

## **Beteiligungsprozess bei Straßenplanungen**

Planungen laufen zukünftig im Amt für Verkehr in der Regel nach einem dem Planungsanlass

gerichteten Verfahren ab und orientieren sich in der Erarbeitung der zu erbringenden Planungsleistung auch weiterhin an den Leistungsphasen der sogenannten HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Das Beteiligungsformat richtet sich nach der jeweiligen Straßenkategorie Erschließungsstraße oder Haupterschließungsstraße.

Beteiligung bei Planungsvorhaben für Erschließungsstraßen (einstufiges Verfahren):

- Erarbeitung eines 1. Planungskonzeptes durch das Amt für Verkehr
- Anschließend erfolgt eine Vorstellung des Konzeptes im Rahmen einer Bürgerinformation, in der noch Wünsche und Anregungen genannt werden können
- Im Anschluss erfolgt die Prüfung der Vorschläge und die Finalisierung des Planungskonzeptes
- Abstimmung und Beteiligung mit den Fachverbänden (ADFC, VCD, ACE, IHK, Polizei, moBiel in Rahmen der AG SpuReN (Drucksachennummer: 4416/2014-2020)) und dem Radentscheid

Beteiligung bei Planungsvorhaben für Haupterschließungsstraßen (zweistufiges Verfahren):

- Sichtung des politischen Auftrages, Darstellung der technischen Zwänge und Ausarbeitung von Planungsprämissen (Vorgaben aus bspw. Radverkehrskonzept, Klimaanpassungskonzept, etc.)
- Bürgerbeteiligung im Rahmen von Planungsworkshops für (einzelne) Abschnitte
- Aufbauend auf den vorgenannten Workshops Erarbeitung eines 1. Planungskonzeptes durch das Amt für Verkehr
- Anschließend erfolgt eine Vorstellung des Konzeptes im Rahmen einer Bürgerinformation, in der nochmals Wünsche und Anregungen genannt werden können
- Im Anschluss erfolgt die Prüfung der Vorschläge und die Finalisierung des Planungskonzeptes
- Abstimmung und Beteiligung mit den Fachverbänden (ADFC, VCD, ACE, IHK, Polizei, moBiel im Rahmen der AG SpuReN (Drucksachennummer: 4416/2014-2020)) und dem Radentscheid

Mit dem zuvor beschriebenen transparenten Planungs- und Beteiligungsverfahren kann die Verwaltung die Wünsche und Anregungen der (direkten) Anlieger\*innen von Beginn an in die Planung mit einfließen lassen und mögliche Fragen frühzeitig beantworten. Gleichermassen entsteht eine direkte Rückmeldung an die politischen Gremien, sodass im politischen Entscheidungsprozess entsprechende Beschlüsse aufbauend auf einer breiten Öffentlichkeitmeinung gefasst werden können.

### **Politische Zuständigkeiten**

Mit dem finalisierten Planungskonzept nach Abstimmung und Beteiligung der Fachverbände und dem Radentscheid findet eine politische Beschlussfassung in dem gemäß Ortsrecht zuständigen Gremium statt. D. h., dass bei der Umgestaltung/Planung zumeist die jeweilige Bezirksvertretung entscheidungsbefugt ist und kein weiteres Gremium beteiligt wird. Handelt es sich jedoch um eine bezirksübergreifende Maßnahme (Klassifizierte Straße, ÖPNV; Haupttroute im Radverkehr, etc.) ist der Stadtentwicklungsausschuss entscheidungsbefugt und die jeweilige Bezirksvertretung kann eine Empfehlung abgeben.

### **Weiterer Planungsablauf nach pol. Beschluss**

Mit dem politischen Beschluss zum Planungskonzept, einschließlich eventueller Änderungen, erfolgt anschließend die sogenannte Entwurfsplanung und ggf. die Genehmigungsplanung. Die Genehmigungsplanung wird dann notwendig, insofern Fördergelder für die Maßnahme beantragt werden können. In diesen Planungen werden die Pläne gemäß technischen Anforderungen detailliert ausgearbeitet und stetig weiterentwickelt. Eine grundlegende Änderung der Pläne erfolgt

hier nur noch im Ausnahmefall und würde dementsprechend eine neue politische Beschlussfassung bedingen. Die Planung endet anschließend mit der sogenannten Ausführungsplanung, die als wesentlicher Input gilt, damit eine Bauleistung genau beschrieben wird und die Leistung durch ein Bauunternehmen umgesetzt werden kann.

Auf Planungsprozesse von besonderer Bedeutung, verbunden mit einem formellen Genehmigungsverfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), wird hier nicht gesondert eingegangen.

### **Bauliche Umsetzung**

Nach Abschluss der Ausführungsplanung und Beendigung der vorlaufenden zuvor abgestimmten Arbeiten der Versorgungsträger oder evtl. des Umweltbetriebes (Kanalbau) erfolgt die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für den Aus-, Um- oder Neubau der Verkehrsanlagen (Straßen, Plätze, Bauwerke). Im Anschluss startet das Ausschreibungsverfahren für die Baumaßnahme. Dieses Verfahren endet mit der Auftragsvergabe an die Baufirma. Je nach Auftragssumme ist der für das Amt bzw. den Betrieb zuständige Ausschuss zu beteiligen. Mit Abschluss dieses Verfahrens kann mit dem Bau der Maßnahme begonnen werden. Unmittelbar vor Baubeginn erfolgt eine der Baumaßnahme entsprechende Anliegerinformation. Auch während der Baumaßnahme werden Zwischeninformationen durchgeführt, insbesondere, wenn sich Änderungen der Verkehrsführung oder der Andienung ergeben.

Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt nach Prüfung der Schlussrechnung durch das Fachamt und das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung hinsichtlich der Refinanzierung entsprechend der Vorgaben des BauGB oder des KAG NRW. Im Fall einer Refinanzierung werden die entsprechenden Beitragsbescheide versandt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.